

3.2 Voraussetzungen für eine Ausgabe

3.2.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 33 Voraussetzungen

¹ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus.

² Rechtsgrundlage können sein:

- a. ein Gesetz oder ein Reglement,
- b. ein Gerichtsentscheid,
- c. ein Beschluss der Stimmberechtigten oder ein Beschluss des Gemeindeparlaments, der mindestens dem fakultativen Referendum unterliegt.

³ Dem Budgetkredit gleichgestellt sind Nachtragskredite, bewilligte Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen.

3.2.2 Übersicht und Zuständigkeit

Damit die Gemeinde eine Ausgabe tätigen kann, braucht es

- eine gesetzliche Grundlage,
- einen Budgetkredit und
- eine Ausgabenbewilligung für die konkrete Ausgabe.

Diese drei Voraussetzungen geben Antwort auf drei Fragen, die vor der Tätigkeit jeder Ausgabe zu beantworten sind:

- Was ist die rechtliche Verpflichtung, dass die Gemeinde diese Ausgabe bezahlen muss?
- Wie und wann kann die Ausgabe finanziert werden?
- Wer darf sie bewilligen?

Die Zuständigkeit für die ersten beiden Fragen liegt bei der Legislative. Die Ausgabenbewilligungskompetenz ist abhängig von der Qualifikation der Ausgabe als freibestimmbar oder gebunden (vgl. Kap. 3.3 "Freibestimmbare und gebundene Ausgaben") sowie der Ausgabenhöhe (vgl. Kap. 3.4 "Bestimmung der Ausgabenhöhe").

Im Überblick:

Prinzip / Prozessschritt	Legalitätsprinzip / Gesetzmässigkeit	Finanzielle Planung / verfügbare Mittel	Beschluss / Sachentscheid	Vollzug / Geldverwendung
Voraussetzung für Ausgabe	Rechtsgrundlage	Budgetkredit	Ausgabenbewilligung	Zahlungsermächtigung
Zuständigkeit	Eidgenössische, kantonale oder kommunale Parlamente evtl. Stimmberechtigte	Stimmberechtigte der Gemeinde oder Gemeindeparlament	Stimmberechtigte evtl. Parlament Gemeinderat Verwaltung gemäss Kompetenzordnung	Zeichnungsberechtigte Verwaltung

Bevor das Geld verwendet werden darf, müssen alle drei Voraussetzungen erfüllt sein. Die chronologische Reihenfolge der drei Voraussetzungen ist dabei unerheblich.

Dies bedeutet zum Beispiel:

- Wenn die Stimmberechtigten oder das Parlament eine Ausgabe mit einem Sonderkredit bewilligt haben, müssen die notwendigen Mittel im Budget – eventuell über mehrere Jahre verteilt – eingestellt werden.
- Auch wenn für geplante Projekte bereits Budgetkredite vorhanden sind, braucht es zur Tätigung der Ausgabe zusätzlich eine konkrete Ausgabenbewilligung, die von der zuständigen Stelle entsprechend der festgelegten Ausgabenkompetenzen (Stimmberechtigte, Parlament, Gemeinderat, Verwaltung) zu erteilen ist.

3.2.3 Die drei Voraussetzungen im Detail

3.2.3.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen können ein Bundesgesetz, ein kantonales Gesetz oder ein kommunales Reglement, aber auch ein Beschluss der Stimmberechtigten sein. Auch einem Beschluss des Gemeindeparlaments kommt die dafür nötige demokratische Legitimität zu, wenn er dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht. Weiter kann ein rechtskräftiges Urteil Grundlage für eine Ausgabe sein.

3.2.3.2 Budgetkredit

Solange die Finanzierung einer Ausgabe nicht gesichert ist, darf sie nicht getätigt werden. In der Regel geschieht dies mittels Budgetkredit. Dem Budgetkredit (vgl. Kap. 2.3.2 "Budgetkredit") gleichgestellt sind Nachtragskredite (vgl. Kap. 2.3.3 "Nachtragskredit"), bewilligte Kreditüberschreitungen (vgl. Kap. 2.3.4 "Bewilligte Kreditüberschreitung") und Kreditübertragungen (vgl. Kap. 2.3.5 "Kreditübertragungen").

Dies gilt auch dann, wenn die Ausgabenbewilligung mittels Sonderkredit bereits vorliegt. Das heisst aber nicht, dass (jedes Jahr) mittels Opposition zum Budget bereits beschlossene Projekte wieder in Frage gestellt werden dürfen. Gemäss § 38 Abs. 3 FHGG ist der Mittelbedarf für Sonderkredite in das jeweilige Budget einzustellen. Die geplante Finanzierung ist also bereits bei der Bewilligung einer Ausgabe zu klären, selbst wenn sich die Realisierung des Projekts über mehrere Jahre erstreckt. Bei einer allgemeinen Verknappung der verfügbaren Mittel muss hingegen eine Neu-Priorisierung aller Aufgaben möglich sein.

3.2.3.3 Ausgabenbewilligung

In einem Budget mit Globalbudgets oder Sammelposten (Investitionsausgaben) ist es nicht möglich, dass mit der Festlegung des Budgetkredites gleichzeitig die Ausgabe bewilligt ist. Das Globalbudget ist per Definition der Saldo zwischen Aufwand und Ertrag, sodass die einzelne Ausgabe nicht genügend spezifiziert ist. Bei Sammelposten ist die Einheit der Materie verletzt. Deshalb braucht es für jede Ausgabe nebst dem Budgetkredit einen separaten Beschluss über die Ausgabenbewilligung.

Die Gemeinde kann die Ausgabenbefugnisse in einem rechtsetzenden Erlass selber festlegen. Sie hat dabei festzusetzen, ab welchem Betrag ein Sonderkredit durch die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament zu sprechen ist. Die Ausgabenbefugnisse für darunter liegende freibestimbare sowie für gebundene Ausgaben kommen grundsätzlich dem Gemeinderat zu. Dieser wiederum kann seine Ausgabenkompetenzen in bestimmtem Ausmass an die ihm unterstellten Organisationseinheiten übertragen. Vgl. dazu im Detail die Ausführungen in Kapitel 3.5.1 "Ausgabenkompetenzen".